



**Sektion Rechtspsychologie im BDP**

Vorsitzende Dipl. Psych. Dr. jur. A. Kannegießer

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Telefon** + 49 251 - 4902842

**Telefax** + 49 251 - 4902843

**E-Mail** akannegiesser@  
bdp-rechtspsychologie.de

**Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
BT-Drucks. 18/6985**

14.03.2016

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Künast, MdB,

zunächst herzlichen Dank für die freundliche Einladung zur öffentlichen Anhörung und der Möglichkeit der Stellungnahme.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BT-Drucksache 18/6985) nimmt die Sektion Rechtspsychologie im BDP ergänzend zu seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 05.08.2015 zu ausgewählten Aspekten wie folgt Stellung:

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass sich der Bundesgesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Qualitätsverbesserung von Sachverständigengutachten annimmt.

**1. Mindestanforderungen an Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht**

Damit verfolgt er einen weiteren Strang in der Qualitätssicherung. Unter Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatten im vergangenen Jahr VertreterInnen juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer ‚Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht‘ erarbeitet (Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015 (2015)).

**BDP, gegründet 1946**

**Präsident** Prof. Dr. Michael Krämer

**Vizepräsidentin** Dipl.-Psych. Annette Schlipphak

**Vizepräsident** Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer

**Hauptgeschäftsführerin** Dipl.-Psych. Gita Tripathi

**Registergericht** Amtsgericht Charlottenburg

*Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht.*  
Berlin: Deutscher Psychologen Verlag. Verfügbar unter: <http://www.rechtspsychologie-bdp.de/wp-content/uploads/Mindestanforderungen-20150930.pdf>). Auch der Vorstand des Deutschen Familiengerichtstag spricht 2015 die Empfehlung aus, dass diese interdisziplinär entwickelten Mindeststandards in der Gutachtenerstellung handlungsleitend sein sollen.

Es wird daher angeregt, folgende Empfehlung in die Motive des vorliegenden Gesetzesentwurfs aufzunehmen:

***Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht der Arbeitsgruppe familienrechtliche Gutachten 2015 sollen handlungsleitend für die Erstellung von Sachverständigengutachten in diesem Bereich sein.***

## **2. Anhörungsrecht der Parteien, § 404 ZPO neu**

Die Verankerung eines Anhörungsrechts der Parteien im Gesetz in § 404 ZPO neu kann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten mit den Sachverständigen fördern. Allerdings besteht das Risiko zeitlicher Verzögerungen im Verfahren, das dadurch vermindert werden kann, dass bereits im Anhörungstermin mit den Beteiligten die Sachverständigenauswahl erörtert wird.

## **3. Prüf- und Mitteilungspflicht, § 407 a Abs. 2 ZPO neu**

Die ausdrückliche Aufnahme einer Prüf- und Mitteilungspflicht bei etwaiger Interessenkollision in § 407 a ZPO neu ist zu begrüßen, da es die notwendige Neutralität des Sachverständigenwesens nochmals untermauert. Das Vertrauen in Objektivität, Neutralität und Fachkunde ist die wichtigste Grundlage für den Beweis durch Sachverständige.

## **4. Fristsetzung § 411 ZPO neu**

Das Recht auf ein faires Verfahren (s. Art. 6; 13 MRK) und das Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen (§ 155 FamFG) stehen als bedeutsame Rechtsgedanken hinter einer obligatorischen Fristsetzung zur schriftlichen Gutachtenerstattung in § 411 ZPO neu. Allerdings ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es in Kindschaftsverfahren Besonderheiten gibt, die berücksichtigt werden müssen und die eine tatsächliche Beschleunigung durch eine obligatorische Fristsetzung in Frage stellen. Zeitliche Verzögerungen ergeben sich meist erst im Verlauf der Begutachtung (z.B. Nichterreichen der Beteiligten; notwendige Beiziehung von Akten). Zudem spielt auch bei der Konflikt- und Krisenbewältigung in Trennungs- und Scheidungsfällen Zeit eine bedeutsame Rolle. Auch Hochkonfliktfälle erledigen sich teilweise durch Zeitablauf. Nicht zuletzt bedarf es einer gezielten Förderung des rechtspsychologischen Berufsfeldes, um den Mangel an gut qualifizierter Sachverständigen und den daraus resultierenden Terminnotstand von Sachverständigen zu beheben. In der Praxis muss zudem eine

intensive Kommunikation und Rückkopplung zwischen Gericht und Sachverständigen erfolgen, um diesen faktischen Besonderheiten gerecht zu werden. Darauf sollte in den Motiven des Gesetzes entsprechend hingewiesen werden.

Die zwingende Ordnungsgeldfestsetzung und die Höchstmaßerhöhung des Ordnungsgeldes auf 5000 Euro sollte in seiner Verhältnismäßigkeit und auch im Hinblick auf die Signalwirkung auf die bereits überlasteten GutachterInnen überdacht werden.

### **5. Qualifikation von Gutachtern § 163 FamFG neu**

Das Anliegen des Regierungsentwurfs, die Qualifikation von Sachverständigen festzulegen, ist zu begrüßen. Allerdings ist es im Interesse der angestrebten Qualitätsverbesserung notwendig, die breite Aufzählung von Berufsqualifikationen zu begrenzen. Wie in den `Mindestanforderungen an Sachverständigengutachten´ aufgeführt, geht es in den Gutachten vor allem um psychologische und im Einzelfall auch um klinische Fragestellungen. Daher ist es in der Sache stimmig, sinnvoll und ausreichend, die Grundqualifikation "Psychologie" und "Medizin" ins Gesetz zu schreiben. Damit sind auch die übrigen genannten Qualifikationen aus diesen Bereichen schon hinreichend beschrieben. Ergeben sich in Verfahren einmal andere Fragestellungen, ermöglicht die "Soll"-Vorschrift die Beauftragung von Sachverständigen anderer Berufsqualifikation.

Darüber hinaus ist mit den `Mindestanforderungen an Sachverständigengutachten´ zu fordern, dass es weiterer nachgewiesener, spezifischer Kenntnisse und vor allen Dingen Erfahrungen im und für den familiengerichtlichen Bereich nebst nachgewiesener kontinuierlichen Fortbildung bedarf. Die Festlegung von Grundqualifikationen reicht angesichts der Komplexität und Bedeutsamkeit der Materie nicht aus, um das gewünschte Ziel der Qualitätsverbesserung zu erreichen. Ein derzeitiger, bestehender Mangel an qualifizierten Sachverständigen darf nicht dazu führen, dass sinnvolle Anforderungen an die Sachkunde nicht gestellt werden, wenn man das Ziel der Qualitätssicherung ernsthaft verfolgen möchte.

Es wird daher folgender Formulierungsvorschlag für § 163 Abs. 1 FamFG unterbreitet:

***"mit einer geeigneten psychologischen oder medizinischen Berufsqualifikation und Kenntnissen und Erfahrungen für den familiengerichtlichen Bereich."***

### **6. Ausschluss der Zeugenvernehmung des Kindes, § 163 a FamFG neu**

Zudem ist im Hinblick auf die Änderungen des § 163 FamFG darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorschlägt (S. 25 Drucksache 18/6985), in Artikel 2 Nummer 4 in § 163 a FamFG nach dem Wort "Zeuge" die Wörter "oder als Beteiligter" einzufügen. Damit solle klargestellt werden, dass auch eine Vernehmung des Kindes als Beteiligter aus-

geschlossen sei. Nur im Rahmen der behutsameren Anhörung nach § 159 FamFG sei eine Aufklärung mit Hilfe des Kindes zulässig. In seiner Gegenäußerung stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag zu (S. 29 Drucksache 18/6985). Auch wenn Anhörungen nicht notwendig extreme Belastungen für das Kind bedeuten müssen (s. auch Karle, M (2011). Kindesanhörung im Kontext zum FamFG, *Praxis der Rechtspsychologie*, 247 - 262), ist der Vorschlag des Bundesrates zu begrüßen, um mögliche zusätzliche Belastungen des Kindes im gerichtlichen Verfahren zu vermeiden.

## 7. Anregung zur Richterfortbildung

Die Ausgestaltung der Anhörung liegt im Wesentlichen in den Händen der Familienrichter. Das Bundesverfassungsgericht schreibt dazu bereits 1980 in seiner Entscheidung (BVerfGE 55, 171 - 184): "... Das Problem der kindgerechten Anhörung kann danach letztlich nicht vom Gesetzgeber gelöst werden. Es ist vielmehr die schwere Aufgabe des Familienrichters, die Anhörung möglichst weitgehend entsprechend den individuellen Verhältnissen zu gestalten ... (S. 181). Insbesondere Verfahren in Kindschaftssachen stellen hohe Anforderungen an Familienrichter. In den Fachgesprächen zur Entwicklung der Mindestanforderungen an Gutachten waren sich VertreterInnen aller beteiligten Professionen einig, dass es nicht ausreicht, allein bei den Gutachten und Gutachtern anzusetzen. Auch die anderen Beteiligten brauchen eine bessere Qualifikation. Gerade der Familienrichter, der den Sachverständigen bestellt und leitet sowie die Beweisfragen formuliert, muss sich beispielsweise in den verschiedenen Qualifikationen von Sachverständigen auskennen, die relevanten spezifischen Fragen stellen können und über Grundkenntnisse rechtspsychologischer Sachverständigentätigkeit verfügen. Zudem sind Familienrichter im Kindschaftsrecht gem. § 156 FamFG gehalten, in jeder Lage des Verfahrens auf Einvernehmen hinzuwirken, was auch wiederum besondere spezifische kommunikative Übung verlangt.

Daher ist anzuregen, dass das GVG (z.B. in § 23 b GVG) dahingehend ergänzt wird, **dass für die Wahrnehmung von Geschäften des Familienrichters besondere belegbare Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem Kindschaftsrecht erforderlich sind.**

Vergleichbare Regelungen finden sich auch im Hinblick auf den Jugendrichter (§ 37 JGG) oder den Richter in Insolvenzsachen (§ 22 Abs. 6 GVG).

## 8. Anregung im Hinblick auf öffentliche Mitteilungen von Gutachteninhalten

Auch ist die Gelegenheit des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens zu nutzen, um auf ein zunehmendes Problem in der Praxis aufmerksam zu machen. Selbstverständlich möchten und müssen Eltern Inhalte des Gutachtens in der persönlichen Auseinandersetzung und Bearbeitung im sozialen Nahraum besprechen.

Sehr problematisch wird es jedoch dann, wenn dies im größeren, öffentlichen Rahmen geschieht. Familienpsychologische Gutachten enthalten höchstpersönliche und intime Informationen über die Beteiligten - beispielsweise detaillierte biografische Angaben, Angaben zu physischen oder psychischen Erkrankungen oder zur sexuellen Orientierung. Im Rahmen der partnerschaftlichen Streitigkeiten kommt es immer wieder vor, dass aus Rachemotiven Informationen zum anderen Partner, zur Familiengeschichte und damit einhergehend auch zum Kind an die Öffentlichkeit gegeben werden. Dies geschieht mittlerweile zunehmend über das Internet. In einem aktuellen Fall kam es zur Veröffentlichung des Gutachtens im Internet mit allen Daten der Familie, auch des Kindes. Die Sachverständigen erhielten Morddrohungen.

Daher ist zu prüfen, ob auf der Stufe des Verfahrensrechts oder aber auf der Stufe des Strafgesetzbuches (s. auch § 353 d StGB, Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlung) eine Regelung gefunden werden kann, die verhindert, dass **Gutachten oder Teile daraus, die persönliche Informationen der Beteiligten betreffen, öffentlich mitgeteilt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Psych. Dr. jur. Anja Kannegießer  
Vors. der Sektion Rechtspsychologie